

15.10.04

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Ausschluss von Dienst-, Amts- und Versorgungsbezügen von den Einkommensanpassungen 2003/2004 (Anpassungsausschlussgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 804. Sitzung am 15. Oktober 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b sowie Nummer 2 (§ 14 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 4 sowie § 84 Abs. 3 BBesG)

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a, b und c (§ 71 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BeamtVG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) In Satz 2 wird die Angabe "16. September 2003" durch die Angabe "... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]" ersetzt.'

bbb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 2 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen werden kann."

bb) Nummer 2 ist zu streichen.

b) In Artikel 2 Nr. 2 sind die Buchstaben a bis c wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "16. September 2003" durch die Angabe "... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "16. September 2003" durch die Angabe "... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassungen nach Absatz 1 und Absatz 2 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Versorgungsempfängern in den Ländern entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeschlossen werden kann."

Begründung:

Es ist sicherzustellen, dass auch die Ämter der den Spitzenbeamtinnen und – beamten des Bundes vergleichbaren Beamtinnen und Beamten in den Ländern in die vorgesehene Anpassungsaussetzung einbezogen werden können. Eine Länderöffnungsklausel stellt dies in die Verantwortung des jeweiligen Landesrechts.